

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 18.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Verfahrensordnung Schlichtung

der Pflegekammer Niedersachsen

- vom 18.11.2020 -

Artikel 1

Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung vom 18.11.2020 folgende Verfahrensordnung Schlichtung der Pflegekammer Niedersachsen beschlossen:

Verfahrensordnung Schlichtung der Pflegekammer Niedersachsen

Präambel

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Kammergesetzes für Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) ist es Aufgabe der Pflegekammer auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und freiwillig beigetretenen Personen oder zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken. Nach § 17 Abs. 1 S. 1 PflegeKG hat die Kammerversammlung für dieses Aufgabengebiet einen Ausschuss zu bilden.

§ 1 Aufgabe

Der Ausschuss für Schlichtung hat gemäß § 15 Abs. 3 der Kammerstatuten die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und freiwillig beigetretenen Personen oder zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, eine Schlichtung durchzuführen, falls die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären. Er darf vorsehen, dass die Schlichtung durch ein mit Mitgliedern der Kammerversammlung besetztes jeweils verfahrensbezogen zu bildendes Schlichtungsgremium durchgeführt wird.

§ 2 Grundsätze

(1) Das Schlichtungsverfahren ist ein vertrauliches, nicht öffentliches Verfahren, bei dem die Parteien mit Unterstützung des Schlichtungsgremiums auf freiwilliger Basis eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

(2) Das Verfahren soll nach Möglichkeit in einem Termin erledigt werden.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und des Schlichtungsgremiums sind verpflichtet, an den Schlichtungsverfahren unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen teilzunehmen. Sie haben über die Verhandlungen und die bei der Ausübung ihres Amtes erlangten Informationen über die Parteien Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in derselben Streitigkeit bereits

1. ein Verfahren nach dieser Verfahrensordnung
2. ein Verfahren nach § 26 PflegeKG
3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich

anhängig ist oder durchgeführt wurde.

§ 3 Verfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Pflegekammer Niedersachsen schriftlich einzureichen. Falls sich dem Antrag nicht entnehmen lässt, dass die Streitigkeit aus der Berufsausübung eines Kammermitglieds entstanden ist, fordert die Geschäftsstelle die antragstellende Person zu einer Konkretisierung auf. In allen übrigen Fällen übermittelt die Geschäftsstelle den Antragstellern eine Eingangsbestätigung und leitet den Antrag auf elektronischem Wege an das vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses und dessen Vertretung weiter.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann entscheiden, dass die Schlichtung durch ein mit Mitgliedern der Kammerversammlung besetztes verfahrensbezogen zu bildendes Schlichtungsgremium nach § 4 durchgeführt wird. Die Unterlagen des Verfahrens werden dann an den Vorsitzenden des Schlichtungsgremiums übermittelt.

(3) Das Schlichtungsgremium prüft, ob ggf. ein schriftliches Vorverfahren in Betracht kommt. In diesem Fall versucht die/ der Vorsitzende nach Eingang des Antrags, die Streitigkeit zwischen den Parteien zu schlichten. Kommt eine Schlichtung im Vorverfahren nicht zustande, übersendet die/ der Vorsitzende den Beteiligten die Schlichtungsvereinbarung, in der beide Parteien ihre Bereitschaft zur Schlichtung erklären. Wird diese Schlichtungsvereinbarung nicht von beiden Parteien unterzeichnet, erklärt die/ der Vorsitzende das Verfahren für beendet.

(4) Für den Fall, dass das Verfahren unmittelbar durch den Schlichtungsausschuss durchgeführt wird, gelten Absatz 3 und die nachfolgenden Regelungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schlichtungsgremiums der Schlichtungsausschuss tritt.

§ 4 Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums

(1) Das Schlichtungsgremium besteht aus maximal drei Mitgliedern der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen. Über die Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums entscheidet der Schlichtungsausschuss, der auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bestimmt. Zum Vorsitzenden soll die Person bestimmt werden, die im Hinblick auf den Streitgegenstand über die größte Fachexpertise verfügt.

(2) Zum Mitglied des Schlichtungsausschusses darf nicht bestimmt werden, wer im Falle einer Streitigkeit vor Gericht nach § 41 ZPO in der Fassung vom 21.7.2012 (BGBl I, S. 1577) von

der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre oder mit einer der Parteien in einem Arbeitsverhältnis steht.

§ 5 Verhandlung

(1) Scheidet eine Schlichtung in einem Vorverfahren aus, beraumt die/ der Vorsitzende einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen dem oder den übrigen Mitgliedern vor. Der Vorsitzende kann die Teilnahme eines Mitarbeitenden der Geschäftsstelle oder einer sonstigen Person, die über besondere Erfahrungen verfügt, die im Verfahren hilfreich sein könnten, gestatten.

(2) Die Verhandlung findet in den Geschäftsräumen der Pflegekammer Niedersachsen statt, sofern kein anderer Ort zwischen den Parteien und dem Schlichtungsgremium vereinbart wird.

(3) Die Ladungsfrist soll 14 Tage betragen. Sie kann mit Zustimmung beider Parteien verkürzt werden. Die Ladung erfolgt durch die Post mittels Einschreiben.

(4) Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Beteiligten sind auch die gesetzlichen Vertreter zu laden.

(5) Die Schlichtungsparteien müssen zum Schlichtungstermin persönlich erscheinen. Sie haben das Recht gemeinsam mit einem Beistand zu erscheinen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

§ 6 Protokoll

Kommt zwischen den Parteien eine Einigung zustande, so ist deren genauer Wortlaut im Protokoll niederzulegen. Kommt keine Einigung zustande, so ist dieses im Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tag und Ort des Schlichtungstermins
- Namen und Anschriften der an dem Verfahren beteiligten Personen
- Besetzung des Schlichtungsgremiums
- Streitgegenstand
- genauer Wortlaut der getroffenen Vereinbarung bzw. die Feststellung, dass keine Einigung getroffen wurde.

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen und von ihnen mit Unterschrift zu genehmigen.

Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens übersendet die Geschäftsstelle der Pflegekammer Niedersachsen beiden Parteien eine Abschrift der getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beendigung

Das Verfahren ist beendet, wenn eine Einigung erzielt worden ist und die Parteien sowie das vorsitzende Mitglied die getroffene Vereinbarung unterschrieben haben.

Das Verfahren ist ebenfalls beendet, wenn festgestellt worden ist, dass keine Einigung erzielt werden kann.

Wird während des Schlichtungsverfahrens bekannt, dass im Zusammenhang mit der Streitigkeit ein Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch begangen worden sein könnte, wird das laufende Schlichtungsverfahren sofort beendet.

§ 8 Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach Antrag und Genehmigung durch den Vorstand gemäß der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen.

§ 9 Aktenführung

Jedes beim Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres und den Namen der Parteien zu registrieren.

Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen.

Akteneinsicht erhalten nur:

- Mitglieder des Schlichtungsausschusses/ Schlichtungsgremiums
- die Schlichtungsparteien
- Justitiar/in der Pflegekammer Niedersachsen.

Artikel 2

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach Bereitstellung auf der Internetseite der Pflegekammer Niedersachsen in Kraft.

Hannover, 18.11.2020

Nadya Klarmann
Präsidentin
Pflegekammer Niedersachsen KdöR